

## **Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln**

zur Vergabe von Zuwendungen gem. § 2 sowie § 5 der Satzung der „Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen“.

### **1. Zweck der Zuwendungen**

Mildtätige Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Hilfen von Menschen mit körperlicher, geistiger, seelischer Hilfsbedürftigkeit und mehrfacher Behinderung sowie Menschen, die von Behinderung bedroht sind. So z.B.:

- durch Hilfe für Einzelpersonen,
- Eingliederung und Inklusion behinderter Menschen,
- von Behinderungen bedrohter Menschen oder
- mit besonderem Förderbedarf aller Altersstufen sowie deren Eltern und Angehörige.

a. Gemeinnützige Zwecke sind die Förderung von

- i. Kunst, Kultur und Religion
- ii. des traditionellen Brauchtums
- iii. der Jugend- und Altenhilfe
- iv. des Sports
- v. des Wohlfahrtswesens
- vi. Bildung und Erziehung sowie
- vii. des bürgerlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke.

b. Die Stiftung Lebenshilfe Gunzenhausen unterstützt darüber hinaus alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere geistig behinderte Menschen aller Altersstufen, deren Eltern und Angehörige darstellen.

c. Die Stiftung kann dies insbesondere selber verwirklichen durch:

1. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Theater- oder Konzertveranstaltungen
2. die Vergabe von Förderungen, Beihilfen oder Preisen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt oder zur Nachahmung empfohlen werden,
3. durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1. AO in Einzelfällen,
4. die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
5. die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

Die Stiftung macht Leistungen und Begleitung möglich, die über das Minimum der gesetzlich garantierten Betreuung hinausgehen.

Die Zuwendungen der Stiftung dürfen aber nicht zu einem Ersatz für staatliche Pflichtaufgaben werden. Für alle, die Mittel zugunsten behinderter Menschen zur Verfügung stellen wollen, soll die Stiftung eine sichere, zuverlässige und langfristige Möglichkeit hierfür sein. Sie soll Gewährträger dafür sein, dass gegebene Mittel zielgerichtet und auf Dauer ihrem Zweck zugeführt werden.

### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Zuwendungen können nur satzungsgemäße Projekte erhalten. Diese werden einzelfallbezogen auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Förderung kann nur nach der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln erfolgen.
- Die geförderten Projekte sollen vom Engagement der Antragsteller (mit-)getragen sein.
- Dem Grunde und der Höhe nach der einzelnen Zuwendung werden satzungsgemäß durch den Vorstand entschieden.

### **3. Antragsstellung**

Ein Antrag auf Förderung kann schriftlich über die Mitglieder des Vorstandes oder auch des Stiftungsrates gestellt werden. Er muss von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein. Zur Vereinfachung kann das Formular "Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen" verwendet werden.

4. **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung erfolgt unbar nach den Festlegungen des Vorstandes.

5. **Kontrolle der Zuwendungen**

Die Mittelverwendung ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen und nachzuweisen. Der Nachweis ist z. B. anhand Rechnungskopien, Pressemitteilungen, Fotos usw. zu belegen. Entfällt der Fördergrund oder kommt es zu beispielsweise zu einer Auflösung einer Empfängerorganisation, ist die Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen unverzüglich zu unterrichten.

Der Nachweis für die Verwendung der Zuwendung ist nach Eingang der Spende bzw.

6. **Anpassung**

Diese Richtlinien zur Vergabe der Stiftungsmittel sind laufend sich ändernden Umständen und Bedürfnissen anzupassen und im Hinblick auf gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen zu überarbeiten. Eine regelmäßige Überprüfung der Richtlinien wird durch den Stiftungsvorstand erfolgen und bei Bedarf nach Abstimmung mit dem Stiftungsrat angepasst.

7. **Inkrafttreten dieser Richtlinien**

Der Stiftungsrat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung am 14.10.2020 einvernehmlich beschlossen. Der Vorstand hat diese Richtlinie des Stiftungsrates am 14. Oktober 2020 zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

\_\_\_\_\_  
Reinhard Adolphs

\_\_\_\_\_  
Karl-Heinz Fitz

\_\_\_\_\_  
Stefan Hellmuth

\_\_\_\_\_  
Heike Nahrstedt

\_\_\_\_\_  
Andreas Rachinger

\_\_\_\_\_  
Brunhilde Stingl

\_\_\_\_\_  
Gerlinde Winter

Kenntnisnahme durch den Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Thomas Thill

\_\_\_\_\_  
Michael Kleemann